

Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 21/1907 (1909)

Artikel: Eidgenössische Gesetze und Verordnungen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-771869>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Gesetze und Verordnungen

betreffend das

Unterrichtswesen in der Schweiz im Jahre 1907.

A. Eidgenössische Gesetze und Verordnungen.

1. 1. **Regulativ über die Verwendung der Zinsen aus der „Albert Barth-Stiftung“ an der eidgenössischen polytechnischen Schule.** (Vom 4. Juli 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,
nach Einsicht eines Berichtes des schweizerischen Schulrates,
beschließt:

Der Zinsertrag der „Albert Barth-Stiftung“ erhält hiernach bezeichnete Verwendung:

1. Zu Gewährung von Beiträgen zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule.

Art. 1. Der schweizerische Schulrat gewährt zur Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit der Professoren der eidgenössischen polytechnischen Schule aus der „Albert Barth-Stiftung“ Beiträge an die Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten, von Studienreisen u. s. w., soweit hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

Art. 2. Die Beiträge werden in der Regel nicht niedriger als Fr. 500 und nicht höher als Fr. 5000 bemessen.

Art. 3. Gesuche um Beiträge sind in der Regel zu Anfang eines Rechnungsjahres motiviert an den Schulrat zu richten.

Art. 4. Der Schulrat entscheidet endgültig über das Subventionsgesuch. Er kann vorgängig seiner Entscheidung ein Gutachten Sachverständiger darüber einholen, ob und in welchem Umfange die wissenschaftlichen Arbeiten des Professors eine finanzielle Förderung rechtfertigen.

Art. 5. Liegen mehrere Subventionsgesuche vor, so ist in der Regel das Gesuch desjenigen Bewerbers zu berücksichtigen, dessen wissenschaftlichen Arbeiten eine finanzielle Förderung vor allem rechtfertigen. Im Zweifel ist derjenige Bewerber zu berücksichtigen, der noch keinen Beitrag erhalten hat.

Art. 6. Der Schulrat setzt in jedem einzelnen Falle die Bedingungen für die Erteilung des Beitrages und dessen Höhe fest.

II. Zu Gewährung von Beiträgen für wissenschaftliche Exkursionen und Verleihung von Studien- und Reisestipendien an Studierende des eidgenössischen Polytechnikums.

Art. 1. Der schweizerische Schulrat, oder in dessen Vertretung der Präsident des Schulrates, gewährt aus der „Albert Barth-Stiftung“ Beiträge für wissenschaftliche Exkursionen und verleiht Studien- und Reisestipendien an tüchtige und würdige Studierende schweizerischer Nationalität während der Studienzeit an der eidgenössischen polytechnischen Schule und ausnahmsweise zur Fortsetzung und Ergänzung ihrer Studien, soweit hierfür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen oder soweit die verfügbaren Mittel nicht ausreichen.

Art. 2. Die Beiträge für Exkursionen belaufen sich in der Regel nicht höher als auf Fr. 100 jährlich für jeden Studierenden.

Art. 3. Die Stipendien werden in der Regel in Beträgen von nicht unter Fr. 200 und nicht über Fr. 1000 jährlich erteilt.

Art. 4. Mit einem Stipendium ist der Erlaß des Schulgeldes und der Prüfungsgebühren, sowie der Gebühren für die Laboratorien verbunden.

Art. 5. Gesuche um Beiträge für Exkursionen sind durch die Vermittlung des Exkursionsleiters, mit dessen Gutachten und Antrag versehen, an den Schulrat zu richten.

Art. 6. Bewerber um Stipendien haben ihre Gesuche, begleitet von einem amtlich beglaubigten Ausweis über die finanziellen Verhältnisse und von Angaben über andere zugesicherte Unterstützungsmittel, bis spätestens vier Wochen vor dem offiziellen Semesterschluß an den schweizerischen Schulrat zu richten.

Gesuche von Neueintretenden können ausnahmsweise im Laufe der ersten drei Wochen nach dem offiziellen Semesterbeginn entgegengenommen werden.

Art. 7. Die Gesuche für Stipendien werden den Spezialkonferenzen zur Begutachtung und Antragstellung überwiesen.

Art. 8. Auf Grund der Anträge entscheidet der Schulrat, beziehungsweise dessen Präsident über die Gesuche.

Art. 9. Die Beiträge werden unmittelbar nach erfolgtem Entscheide geliefert. Der Betrag der Stipendien wird in vierteljährlichen Raten vom Kassieramte entrichtet.

Art. 10. Auf den motivierten Antrag der zuständigen Spezialkonferenz kann der Schulrat, beziehungsweise dessen Präsident ein verliehenes Stipendium für eine bestimmte Zeit oder gänzlich aufheben.

Art. 11. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

2. 2. Verordnung über die Organisation der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. (Vom 25. Juni 1906.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ausführung des Bundesbeschlusses vom 27. März 1885 betreffend die Errichtung einer Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen, nach Einsicht eines nachbezüglichen Antrages des eidgenössischen Departements des Innern,
verordnet:

Art. 1. Die Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen steht unter der Aufsicht und Oberleitung einer Kommission, welche der Bundesrat je nach Umständen aus 5 oder 7 Mitgliedern (Art. 3 des zitierten Bundesbeschlusses) zusammensetzt. Dieser gehören der Präsident des schweizerischen Schulrates und der eidgenössische Oberforstinspektor von Amts wegen an; die übrigen Mitglieder, von denen drei ausübende Forstbeamte aus den Kantonen sein müssen, werden vom Bundesrate für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

Zwei von den aus den Kantonen erwählten Mitgliedern sind nach einer Amtsdauer für die Dauer von wenigstens 5 Jahren nicht mehr wählbar.

Den Vorsitz führt der Präsident des schweizerischen Schulrates.

Art. 2. Die Aufsichtskommission versammelt sich in der Regel jährlich zweimal; in der Zwischenzeit werden die notwendig abzuwandelnden Geschäfte nach Anhörung des Anstaltsvorstandes vom Präsidenten des Schulrates besorgt.

Art. 3. Der Aufsichtskommission steht zu:

- a. Die Feststellung der jährlichen Arbeitspläne, die Prüfung der Rechnungen und Jahresberichte;
- b. der Vorschlag für das ordentliche Jahresbudget der Anstalt;
beides zuhanden des Bundesrates;
- c. die Anordnung der Publikation der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse;
- d. das Vorschlagsrecht zuhanden des Bundesrates für die Wahl des Vorstandes, des Adjunkten und des Assistenten (Art. 4);
- e. die Wahl des Gehülfen für Besorgung des Forstgartens;
weitere nötige Arbeitshilfe wird vom Vorstande, beziehungsweise vom Adjunkten oder Assistenten bestellt;
- f. die Aufstellung von Instruktionen unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Schulrat.

Art. 4. Die unmittelbare Leitung der Anstalt wird einem auf den Vorschlag der Aufsichtskommission vom Bundesrate hierfür bezeichneten Fachlehrer der Forstschule übertragen. Dieser wohnt den Sitzungen der Aufsichtskommission mit beratender Stimme bei.

Dem Vorstande stehen zur Seite:

- a. Ein Adjunkt mit forstlicher und ein Assistent mit chemischer und botanischer Bildung;
- b. der Gehülfe für Besorgung des Forstgartens;
- c. die erforderlichen Arbeitsgehülfen.

Art. 5. Die übrigen Professoren der Forstschule können um ihre Mithilfe angegangen werden, soweit dies mit ihren nächsten Pflichten gegen die Schule verträglich erscheint.

Die schweizerische agrikulturchemische Anstalt in Zürich, die Samenkontrollstation und die eidgenössische Materialprüfungsanstalt stehen der forstlichen Versuchsanstalt im Sinne der bestehenden Reglemente zur Benutzung offen. Zu allfälligen Aufträgen von seiten der Zentralanstalt ist möglichst eine Zeit zu wählen, zu welcher die genannten Institute nicht ohnehin mit Arbeit überhäuft sind.

Art. 6. Dem Vorstande der Versuchsanstalt liegt ob:

- a. Die gesamte unmittelbare Leitung der Anstalt;
- b. die Aufstellung der Arbeitspläne zuhanden der Aufsichtskommission und des Entwurfes des Jahresberichtes;
- c. die ökonomische Verwaltung der Anstalt. Er unterbreitet zu diesem Zwecke der Aufsichtskommission rechtzeitig den Entwurf des Voranschlages und sorgt dafür, daß die Ausgaben sich streng innerhalb der bewilligten Kredite bewegen;
- d. der Verkehr mit den Mitarbeitern, den Waldbesitzern und ihren Beamten und mit anderen Versuchsanstalten;
- e. die Überwachung der Ausführung des Arbeitsprogrammes, die Prüfung, Sichtung und Zusammenstellung der Untersuchungs- und Beobachtungsergebnisse, sowie Antragstellung an die Kommission bezüglich der Publikationen (Art. 3 c);
- f. die Antragstellung an die Kommission betreffend den Wahlvorschlag für den Adjunkten und den Assistenten (Art. 3 d) und betreffend die Wahl des Gehülfen für Besorgung des Forstgartens (Art. 3 e);
- g. die Anschaffung, Instandhaltung und Inventarisierung der Instrumente, Werkzeuge und Sammlungsgegenstände.

Art. 7. Die zur Bestreitung der Ausgaben erforderlichen Vorschüsse werden dem Vorstand nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses auf Anweisung des Departements des Innern durch die Kasse des eidgenössischen Polytechnikums verabfolgt.

Art. 8. Die Mitglieder der Kommission werden für die Sitzungen und Reisen nach den einschlägigen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 26. November 1878 (Amtl. Samml. n. F. III, 623) entschädigt. Die Besoldungen und Taggelder des Vorstandes, des Adjunkten und des Assistenten betimmt der Bundesrat auf Antrag der Aufsichtskommission.

Die Honorierung besonderer Hilfsarbeiter, ferner die Entschädigung für außerordentliche Betätigungen der Forstbeamten an den Versuchen, sowie des Gehülfen zur Besorgung des Forstgartens setzt die Aufsichtskommission fest; im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Besoldungen der eidgenössischen Beamten und Angestellten.

Die Tagelöhne für die gewöhnlichen Arbeiten im Walde werden durch den Vorstand der Anstalt, resp. durch dessen Adjunkten und Assistenten, nach den örtlichen Verhältnissen bestimmt.

Art. 9. Das Departement des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt. Durch dieselbe wird die gleichartige vom 1. Juni 1886 (Amtl. Samml. n. F. IX, 39) aufgehoben.

3. 3. Bundesratsbeschluß betreffend Ergänzung von Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 zum Bundesbeschluß vom 15. April 1891 über Förderung der kommerziellen Bildung. (Vom 20. Juni 1907.)

Der schweizerische Bundesrat,
in Ergänzung von Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900
über Förderung der kommerziellen Bildung;
auf Antrag seines Handelsdepartements,

beschließt:

Der Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 17. November 1900 (Amtl. Samml. n. F. XVIII, 261) zum Bundesbeschluß vom 15. April 1891 betreffend Förderung der kommerziellen Bildung wird ergänzt wie folgt:

„f. Bei Anwendung der Bestimmung über das Minimalalter für den Eintritt in die Handelsschulen ist das Handelsdepartement ermächtigt, den verschiedenen kantonalen und örtlichen Verhältnissen in der Weise Rechnung zu tragen, daß, im Falle nachgewiesener Befähigung im Sinne von lit. b und einer befriedigend abgelegten Prüfung, auch Schülern unter 15 Jahren — unter keinen Umständen aber vor dem zurückgelegten 14. Altersjahr — der Eintritt in die unterste Klasse einer vom Bunde subventionierten Handelsschule gestattet werden kann.

„g. Im Interesse eines möglichst intensiven Unterrichts soll bei den vom Bunde subventionierten Handelsschulen, wenigstens in allen kommerziellen und sprachlichen Fächern, die Schülerzahl einer Klasse in der Regel 24 nicht übersteigen. Diese Bestimmung gilt auch für die kaufmännischen Fortbildungsschulen.“

4. 4. Artikel 15, 102—104 der Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft. (Vom 12. April 1907.)

Art. 15. Der Bund vergütet den Kantonen drei Vierteile der Kosten für Stellvertretung der als Unteroffiziere oder Offiziere in den Instruktionsdienst einberufenen Lehrer der öffentlichen Schulen. Ausgenommen sind die ordentlichen Wiederholungskurse.

Art. 102. Die Kantone sorgen dafür, daß die männliche Jugend im schulpflichtigen Alter Turnunterricht erhält.

Dieser Unterricht wird durch Lehrer erteilt, welche die dazu nötige Ausbildung in den Lehrerbildungsanstalten und in vom Bunde zu veranstaltenden Turnlehrerkursen erhalten haben.

Dem Bunde steht die oberste Aufsicht über die Ausführung dieser Bestimmungen zu.

Art. 103. Der Bund unterstützt Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen.

Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt.

Der Bund erläßt Vorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht. Er veranstaltet Vorturnerkurse.

Art. 104. Der Bund unterstützt ferner Vereine und Bestrebungen, die eine militärische Vorbildung der Jünglinge vor dem Eintritte in das dienstpflichtige Alter bezwecken. Besonderes Gewicht soll dabei auf die Ausbildung im Schießen gelegt werden. Der Bund liefert unentgeltlich Waffen, Munition und die nötige Ausrüstung. Der Bundesrat erläßt die bezüglichlichen Vorschriften.

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen.

I. Verfassungsbestimmungen, allgemeine Unterrichts- und Spezialgesetze.

1. 1. Revision von Art. 78 der Kantonsverfassung des Kantons Glarus betreffend Beitrag an Schulhausbauten. (Beschlossen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1907.)

Art. 78 der Kantonsverfassung soll künftig lauten:

An außerordentliche Ausgaben der Schulgemeinden, wie Neubauten oder Erweiterung bestehender Schulhäuser, welche die staatliche Genehmigung erhalten haben, leistet der Kanton innerhalb des gesetzlichen Rahmens einen den Verhältnissen angemessenen Beitrag.

Die Schulgemeinden sind berechtigt, zur Bildung von Baufonds, sowie für die Verzinsung und Amortisation der Bauschulden auf die Dauer von 15 Jahren eine besondere Schulhausbausteuer bis auf 1 ‰ vom Vermögen, Fr. 1 vom Kopf und Fr. 3 von der Haushaltung zu erheben.

Die nach Abzug des Staatsbeitrages, des Ertrages der Schulhausbausteuer und allfälliger Zuschüsse aus dem Schulvermögen (Art. 75, Alinea 2) verbleibenden Kosten haben die betreffenden Tagwen zu bestreiten, sofern nachweislich das Maximum der Schulsteuer und die Schulhausbausteuer zusammen nicht ausreichen, um innert 15 Jahren diese Kosten abzutragen.

Die Art und Höhe der Beitragsleistung des Staates an die Primar-, Sekundar-, Bezirks-, Fortbildungs- und gewerblichen Schulen regeln sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Dem vorstehenden abgeänderten Art. 78 der Kantonsverfassung ist von den eidgenössischen Räten, und zwar vom Ständerat am 13. Juni 1907, vom Nationalrat am 21. Juni 1907, die eidgenössische Gewährleistung erteilt worden.
